

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 23.03.2023 die 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht.

Artikel 2

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 bis zum 31.12.2023 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23.03.2023

A. Clauß
Bürgermeister

